

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB V-240

Münster, 20.12.2012

## **Mitglieder-Info Nr. 58/2012**

### **Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für die in stationären Einrichtungen lebenden Sozialhilfeempfänger**

Mitglieder-Info Nr. 29/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Mitgliederversammlung vom 26.11. bis 28.11.2012 in Würzburg wurde unter TOP 9 über die Bemessung der Beiträge für freiwillig versicherte stationär betreute Sozialhilfeempfänger berichtet. Hingewiesen wurde auch darauf, dass eines der mit dem GKV-Spitzenverband vereinbarten Musterverfahren am 19.12.2012 vom BSG verhandelt wird (Az. B 12 KR 20/11 R).

Als Anlage übersende ich Ihnen den Terminbericht der gestrigen Verhandlung des BSG über dieses Verfahren (s. lfd. Nr. 2).

Das BSG stellte in der Verhandlung fest, dass der GKV-Spitzenverband autorisiert ist, die Verfahrensgrundsätze für die Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen freiwillig Versicherter festzulegen. Allerdings stellte der Senat auch fest, dass § 7 Abs. 10 der Beitragsverfahrensgrundsätze des GKV-Spitzenverbandes mit den durch § 240 SGB V vorgegebenen Grenzen inhaltlich nicht vereinbar sei. Der Spitzenverband habe bei der Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlage für Hilfeempfänger in Einrichtungen nämlich zu Unrecht auch Aufwendungen für die Investitionskosten berücksichtigt, die eine Pflegeeinrichtung den Pflegebedürftigen neben den Kosten der Unterkunft und Verpflegung gesondert berechnen darf.

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706**  
**IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

Der Regelungsbefugnis des Spitzenverbandes würden durch § 240 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 SGB V Grenzen gesetzt, die durch BSG-Rechtsprechung konkretisiert werden. Nach dieser Rechtsprechung seien z. B. Leistungen, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung den Einnahmen des Versicherten zum Lebensunterhalt nicht zugeordnet werden können, von der Beitragsbemessung ausgenommen.

Unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 21.12.2011, Az. B 12 KR 22/09 R, hat der Senat festgestellt, dass zu den beitragspflichtigen Einnahmen in diesen Fällen nur Leistungen des Sozialhilfeträgers in Bezug auf den Regelsatz, die Kosten der Unterkunft, sozialhilferechtliche Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe, den dem Betroffenen zugewandten Barbetrag sowie übernommene (fiktive) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, gehören.

Damit bestätigt der Senat im Grundsatz unsere Argumentation zur Beitragsbemessung für freiwillig versicherte Heimbewohner.

Auf der Mitgliederversammlung in Würzburg wurde die Geschäftsstelle gebeten, in den weiteren Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband weiterhin für eine bundeseinheitliche Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen für Heimbewohner einzutreten. Dies gilt insbesondere auch für einen bundeseinheitlichen Durchschnittsbetrag für die Unterkunftskosten nach § 42 Nr. 4 SGB XII und eine bundeseinheitliche Bekleidungskostenpauschale, um aufwändige Einzelfallberechnungen zu vermeiden und eine leichte Fortschreibung der Beitragsbemessung für die Zukunft zu ermöglichen.

Über den Fortgang der Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband werde ich Sie zeitnah unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer